

## **Merkblatt**

### **über die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013**

Am 10. Dezember 2013 ist die „Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“ verkündet worden, die am 01. Juni 2014 in Kraft treten wird. Sie enthält im Wesentlichen eine neue „Anzeigen- und Erlaubnisverordnung“ (AbfAEV), die die derzeitige Beförderungserlaubnisverordnung (bis 2012 Transportgenehmigungsverordnung TgV) ablöst. Die neue Verordnung gilt für das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), sowie das Erlaubnisverfahren nach § 54 KrWG. Das Anzeigeverfahren nach **§ 53** bezieht sich –vereinfacht gesagt – auf das **Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von nicht gefährlichen Abfällen** und das Erlaubnisverfahren nach **§ 54** KrWG auf das **Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen**.

Die nachfolgenden Ausführungen sind allgemein gehalten und berücksichtigen die Normalfälle. Im konkreten Einzelfall können sich jedoch Abweichungen ergeben. In Zweifelsfällen empfiehlt sich daher eine vorherige Beratung durch die untere Umweltschutzbehörde des Kreises Höxter.

#### **Begriffsbestimmungen:**

##### Wirtschaftliche Unternehmen

Handwerksbetriebe befördern Abfälle meist nicht gewerbsmäßig, sondern im Rahmen ihrer handwerklichen Kerntätigkeit. Daher werden sie nicht als gewerbsmäßige Abfallsammler und –beförderer eingestuft, sondern „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ in der Anzeigen- und Erlaubnisverordnung privilegiert betrachtet.

Beispiele: Bauunternehmer, Fliesenleger, Dachdecker, Transportunternehmen

##### Gewerbsmäßige Tätigkeit

Unternehmen, deren Hauptzweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte besteht. Dabei wird eine selbstständige Tätigkeit, die auf die Erzielung von Gewinnen, gerade durch den Transport von Abfällen ausgelegt ist, vorausgesetzt.

Beispiele: Entrümpelungsunternehmen, Schrottsammler, Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen, Transportunternehmen

##### Verantwortliche Person

Die verantwortliche Person ist der Inhaber des Unternehmens und die Leitungsperson (z.B. der Vorarbeiter), der für die Leitung, Überwachung und Kontrolle vom Inhaber beauftragt worden ist. Wurde vom Inhaber kein Mitarbeiter mit den o.g. Aufgaben betraut, dann ist der Inhaber die alleinige verantwortliche Person.

##### Fachkunde

Die Fachkunde ist für die verantwortliche/n Person/en notwendig, um eine Bestätigung nach § 53 und/oder nach § 54 KrWG zu erhalten.

Die notwendige Fachkunde des Inhabers und der verantwortlichen Person für gewerbliche Unternehmen ist i.d.R. gegeben, wenn seit mehr als zwei Jahren Abfälle gesammelt, befördert, gehandelt oder gemakelt werden. In Ausnahmefällen ist auch eine verkürzte Tätigkeit von einem Jahr zulässig. Die notwendige Fachkunde kann z.B. durch die Gewerbebeanmeldung nachgewiesen werden.

Bei Berufseinsteigern ist die notwendige Fachkunde in Form eines Fachkundelehrgangs nachzuweisen.

Die Fachkunde für wirtschaftliche Unternehmen ist gegeben, wenn die Qualifikationen zur Ausübung ihres Unternehmens erfüllt sind.

##### Beispiele:

- Ein Handwerker, der ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt und die in der Handwerksordnung genannten Voraussetzungen (Gesellen- oder Meisterprüfung) erfüllt,
- oder ein Polier der die beruflich erforderlichen Fortbildungsprüfungen bestanden hat,
- oder ein Dachdecker, der über die notwendige Zusatzqualifikationen für die jeweiligen Abfälle verfügt. Diese Sonderregelungen sind insbesondere bei den technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) zu finden.

### Sachkunde

Die Sachkunde ist ebenfalls ein Bestandteil der Bestätigung. Die verantwortliche/n Person/en müssen die Arbeitnehmer/innen über den richtigen Umgang mit Abfällen informieren.

### Anzeige nach § 53 KrWG

Die Anzeige gilt für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen und ist mit Hilfe des Formblatts „Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen“ (Anlage 1) einmalig auszufüllen und ggf. bei wesentlichen Änderungen zu wiederholen. Unter dem Link: [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de) kann die Anzeige auch elektronisch erstellt und der zuständigen Behörde übermittelt werden.

### Erlaubnis nach § 54 KrWG

Die Erlaubnis gilt für den Transport von gefährlichen Abfällen und ist mit Hilfe des Formblatts „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen“ (Anlage 2) auszufüllen. Unter dem Link: [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de) kann die Erlaubnis auch elektronisch erstellt und der zuständigen Behörde übermittelt werden.

### **Wer muss eine Anzeige nach § 53 KrWG stellen und welche Unternehmen sind davon befreit?**

Anzeigepflichtig sind grundsätzlich alle gewerblichen Unternehmer sowie alle wirtschaftlichen Unternehmen, die mehr als **20 Tonnen pro Jahr nicht gefährlicher Abfälle** oder mehr als **2 Tonnen pro Jahr gefährliche Abfälle** sammeln, befördern, handeln oder makeln.

### Befreiung von der Anzeigepflicht:

- Soweit Hersteller oder Vertreiber auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG nicht gefährliche Abfälle als im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätiger Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen zurücknehmen, sind sie von der Anzeigepflicht ausgenommen. (freiwillige Rücknahme)
- Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, die weniger als 2 Tonnen/Jahr gefährliche Abfälle oder weniger als 20 Tonnen/Jahr nicht gefährliche Abfälle sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Beispiel: Ein Bauunternehmer transportiert im Jahr 10 t Baustellenabfälle (nicht gefährlicher Abfall) zu verschiedenen Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen seines wirtschaftlichen Unternehmens. Eine Anzeige ist daher **nicht** erforderlich.

### Beispiele:

Ein Dachdecker transportiert im Jahr ca. 1 t Welleternitplatten (Baustoffe auf Asbestbasis, gefährlicher Abfall) im Rahmen seines wirtschaftlichen Unternehmens. Eine Anzeige ist daher **nicht** erforderlich.

### Beispiele für gefährliche Abfälle:

ASN	130701*	Heizöl und Diesel
ASN	170301*	kohlenteerhaltige Bitumenabfälle
ASN	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht
ASN	170605*	Baustoffe auf Asbestbasis
ASN	170903*	Bauschutt der gefährliche Stoffe enthält

Die ASN (Abfallschlüsselnummern) können sie in der Abfallverzeichnisverordnung unter folgendem Link abrufen: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avv/gesamt.pdf>

### **Welche Unterlage/Angaben müssen der unteren Umweltschutzbehörde vorgelegt werden?**

1. Vollständig ausgefülltes Formblatt nach § 53 KrWG „Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen“ (**Anlage 1**)
2. Gewerbeanmeldung
3. Erforderliche Zuverlässigkeit kann bestätigt werden durch:  
Ausfüllen von Pkt. 7 des Formblattes, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Geldbuße in Höhe von mehr als 2.500 € oder zu einer Strafe verurteilt worden sind,  
oder bei Anforderung durch Vorlage des polizeilichen Führungszeugnis oder die Gewerbezentralregisterauskunft.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Unterlagen über die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde anfordern und die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Sofern die o.g. Voraussetzungen

(Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde) nicht erfüllt sind, kann das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln untersagt werden.

### **Wer muss eine Anzeige nach § 54 KrWG stellen und welche Unternehmen sind davon befreit?**

Erlaubnispflichtig sind grundsätzlich alle gewerblichen Unternehmer, die gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln.

#### Ausnahmen:

- **Wirtschaftliche Unternehmen**
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe, sofern sie für die eigentlich erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten und Altbatterien (die jedoch den sonstigen Anforderungen des ElektroG und BattG unterliegen)
- Diejenigen, die nur im Rahmen anderweitiger wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind
- Diejenigen, die tätig sind für einen Hersteller oder Vertreiber, welcher Altprodukte freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurücknimmt (z.B. Lösemittel)
- Diejenigen, die Altfahrzeuge im Rahmen der Altfahrzeugverordnung transportieren
- Diejenigen, die nach EMAS für eine entsprechende Tätigkeit registriert sind
- Abfalltransporte auf Seeschiffen
- Paket, Express- und Kurierdienste soweit sie in ihren Beförderungsbedingungen die geltenden Gefahrgutvorschriften berücksichtigen

Alle Unternehmen, die unter die Ausnahmeregelung fallen, sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG bleibt jedoch bestehen.

### **Welche Unterlagen/Angaben werden für die Erlaubnis nach § 54 KrWG von der unteren Umweltschutzbehörde benötigt?**

1. Vollständig ausgefülltes Formblatt nach § 54 KrWG „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen“ (**Anlage 2**)
2. Gewerbeanmeldung, sofern vorhanden
3. Auszug aus dem Handels- oder Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eingetragen
4. Eine firmenbezogene Auskunft, aus dem Gewerbezentralregister, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt
5. Eine Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Inhaber und für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen
6. Ein Führungszeugnis des Inhabers und der verantwortlichen Personen
7. Nachweis über die Fachkunde des Inhaber soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist und der verantwortlichen Person
8. Nachweis Betriebshaftpflicht- und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche vorhanden sind
9. Nachweis der KFZ- Haftpflichtversicherung

### **Welche Kosten entstehen?**

Für die Bearbeitung der Anzeige nach § 53 KrWG kann eine Gebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand zwischen 50 € - 500 € erhoben werden.

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 kann je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 500 € -1.000 € erhoben werden

### **Hinweise zur Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen**

§ 55 KrWG regelt, dass alle Fahrzeuge von Firmen, deren Haupttätigkeit auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist und tatsächliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, ab dem 01.06.2012 vor

Fahrtantritt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) ausgerüstet werden müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle transportiert werden. Auch gilt diese Pflicht für Entsorgungsfachbetriebe und sonstige Inhaber einer Transportgenehmigung. Werden Abfälle ausschließlich im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmen, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet sind, befördert (z. B. Handwerker, Baufirmen, Landwirte) so entfällt die Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge mit einem A-Schild.

### **Welche Behörde ist zuständig?**

In Nordrhein-Westfalen ist diese an die unteren Umweltschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu richten, in deren Gebiet sich das Unternehmen befindet. Liegt der Hauptsitz Ihres Unternehmens im Kreis Höxter, ist die Anzeige/Erlaubnis an folgende Adresse zu richten:

**Kreis Höxter  
Umweltschutz und Abfallwirtschaft  
Moltkestraße 12  
37671 Höxter**

Bei Fragen rund um das Thema Anzeige und Erlaubnis stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Höxter zur Verfügung:

Volker Mönnekes

Tel.: 05271 / 9654424

[v.moennekes@kreis-hoexter.de](mailto:v.moennekes@kreis-hoexter.de)

Andreas Multhaup

Tel.: 05271 / 9654422

[a.multhaup@kreis-hoexter.de](mailto:a.multhaup@kreis-hoexter.de)

Josef Weskamp

Tel.: 05271 / 9654420

[j.weskamp@kreis-hoexter.de](mailto:j.weskamp@kreis-hoexter.de)